

19. Wahlperiode

---

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

### **Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin der 19. Wahlperiode (Drs 19/0001)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

§ 25 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird geändert und lautet nunmehr insgesamt wie folgt:

„Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder zwei Fraktionen es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragen.“

---

### ***Begründung***

Die Einberufung eines Ausschusses durch eine Minderheit im Ausschuss wird in der Regel durch die Oppositionsfraktionen beantragt und dient somit der politischen Chancengleichheit der Opposition im Sinne von Art. 38 Absatz 3 Satz 3 Verfassung von Berlin.

Die bisherige Regelung sieht ein Einberufungsquorum von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses vor. Dieses Quorum ist zu hoch angesetzt und sollte daher gesenkt werden.

Ausschüsse sind das „verkleinerte Abbild des Plenums“ und müssen entsprechend dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten „Grundsatz der Spiegelbildlichkeit“ so aufgestellt sein, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Plenum in den vom Plenum gebildeten Ausschüssen widerspiegeln.

Das Abgeordnetenhaus muss gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO) auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder unverzüglich einberufen werden.

Wenn aber schon das Plenum lediglich von einem Fünftel seiner Mitglieder einberufen werden kann, dann sollte das erst recht für das verkleinerte Plenum, d.h. für die Ausschüsse gelten. Denn der Aufwand, um das Plenum einzuberufen ist ungleich größer als einen Ausschuss einzuberufen.

Außerdem hat das Plenum die letztendliche Entscheidungsbefugnis und nicht die Ausschüsse, weshalb ein höheres Einberufungsquorum bei den Ausschüssen wenig Sinn macht.

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit sollte sich deshalb nicht nur in den Mehrheitsverhältnissen widerspiegeln, sondern auch in den Quoren zur Einberufung von Plenum und Ausschüssen.

Das Recht zur Einberufung sollten auch die Fraktionen erhalten als Ausweis ihrer besonderen Stellung, welche verfassungsrechtlich u.a. in Art. 40 Absatz 2 Verfassung von Berlin festgelegt ist. Die besondere Stellung der Fraktion spiegelt sich in zahlreichen Rechten gemäß der GO wieder, die einzelnen Abgeordneten und Gruppen nicht zustehen (siehe u.a. § 9 GO). Um einen Missbrauch der Einberufung der Ausschüsse vorzubeugen ist das Einberufungsrecht daran gebunden, dass zwei Fraktionen die Einberufung fordern.

Berlin, 2. November 2021

Wegner Melzer  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

Czaja Fresdorf  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der FDP